



## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Ziel und Zweck des Vereins**

##### **1 Ziel**

Der Förderverein „Riesa und die Welt – Verein zur Förderung von Städtepartnerschaften der Stadt Riesa e.V.“ setzt sich zum Ziel, die Völkerverständigung und Kooperation zum gegenseitigen Wohle in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Partnerstädte der Stadt Riesa und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Riesa durch die Aktivitäten des Vereins zu fördern.

##### **2 Zweck**

- 2.1 Der Zweck des Fördervereins „Riesa und die Welt – Verein zur Förderung von Städtepartnerschaften der Stadt Riesa e.V.“ ist die Ermöglichung und Förderung der allgemeinen Kooperation sowie eines intensiven Informations- und Erfahrungsaustausches der Einwohnerinnen und Einwohner der Partnerstädte und der Einwohnerinnen und Einwohner von Riesa auf den Gebieten der Bildung, der Kultur, des Sports, der Wissenschaft und der Technik. Im Übrigen bleiben die bisherigen Aktivitäten des „China-Center-Riesa e.V.“ zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Region Suzhou / VR China und dem Freistaat Sachsen / Deutschland unberührt.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vorbereitung und Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, die dem Informations- und Erfahrungsaustausch und der interkulturellen Kommunikation zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Partnerstädte und den Einwohnerinnen und Einwohnern von Riesa dienen.
- 2.3 Die Tätigkeit des Vereins bezieht sich auf alle die Städte, zu denen die Stadt Riesa auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihres Stadtrates partnerschaftliche Beziehungen unterhält.
- 2.4 Seine Zwecke verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff, Abgabenordnung). Der Verein wird seine gemeinnützigen Zwecke dadurch fördern, dass durch die Vertiefung der vielseitigen Beziehungen zwischen Riesa und seinen Partnerstädten die Voraussetzungen für eine Verbesserung des friedlichen und kooperativen Zusammenlebens zum Nutzen von Riesa und seinen Partnerstädten erreicht wird.
- 2.5 Zur Verfolgung seiner Zwecke kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen erwerben. Er kann zudem zur Verfolgung seiner gemeinnützigen Zwecke weitere gemeinnützige Vereine oder Gesellschaften gründen.

## **§ 2**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Riesa und die Welt – Verein zur Förderung von Städtepartnerschaften der Stadt Riesa e.V.“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Sitz des Vereins ist Riesa.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung in sonstiger Weise begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Betätigungen der Mitglieder im Rahmen der kassenrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Darüber hinaus ist der Ersatz von Aufwendungen, die die Mitglieder für den Verein und dessen Zwecke in seinem Auftrag getätigt haben, zulässig.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um den Förderverein oder die Beziehungen zwischen der Stadt Riesa und den Partnerstädten verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle aktiven Mitglieder.

## **§ 5**

### **Austritt von Mitgliedern**

1. Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Teilhabe am Vereinsvermögen sowie auf Rückgabe gezahlter Beiträge.
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

## **§ 6**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied dem Ziel und Zweck des Vereins zuwiderhandelt und durch sein Verhalten gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Sofern 2/3 der erschienenen Mitglieder beschließen, das betreffende Mitglied auszuschließen, wird der Beschluss sofort mit Beschlussfassung wirksam und wird dem Mitglied unverzüglich schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt.

Der Ausschluss hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge nicht auf, gewährt keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins sowie auf Rückgabe gezahlter Beiträge.

2. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der zweiten Mahnung an voll entrichtet. Die zweite Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und besitzen das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand sowie den Vorstandsvorsitzenden. Auf Einschränkungen im Sinne von § 12 (Vorstand) wird hingewiesen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen müssen.

2. Die Mitglieder sind an die Satzung und an die satzungsmäßigen Beschlüsse gebunden. Sie sind aufgefordert, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind gehalten, jede Änderung der Wohnung oder des Sitzes dem Vorstand anzugeben.
4. Jedes Mitglied hat seinen Beitrag gemäß der Satzung zu zahlen.

## **§ 8**

### **Mitgliederbeiträge**

1. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt.
2. Die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand beschließt.

## **§ 9**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden meistens einmal im Jahr statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen, gerechnet ab Abgabe zur Post. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende oder ein Stellvertreter.

3. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache über die Tätigkeit und finanzielle Lage des Fördervereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung
  - Beschluss über den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden sowie der Rechnungsprüfer
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, Beschluss über Beitrags- und Geschäftsordnung
  - Beschluss der vorgelegten Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Zweckänderung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 11 Beschluss durch die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist eine einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand binnen einer Frist von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
4. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung enthalten sein.  
Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder möglich.
5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die vorherige schriftliche Bestätigung des Finanzamtes einzuholen, dass die Zweckänderung keine Auswirkung auf die Gemeinnützigkeit hat.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und vom Protokollant unterschrieben wird.

Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand erhoben wird. Falls dem Widerspruch nicht vom Vorstand abgeholfen werden kann, ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Stellvertretern, wovon einer durch die Stadt Riesa entsandt wird. Der Vorstand wählt sodann den Vorstandsvorsitzenden aus seinen Reihen. Der Vorstand bestimmt ferner einen Stellvertreter als Verantwortlichen für die laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
3. Der Vorstand vertritt die Vereinigung im Sinne von § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind je zwei von ihnen gemeinsam befugt.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes nur solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand erhält eine Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung, die die Rechte und Pflichten des Vorstandes regelt.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes wird nicht vergütet, der Vorstand hat Anspruch auf Aufwendersersatz, dessen Höhe wird in der Geschäftsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder des Vorstands übertragen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder desjenigen, der die Vorstandssitzung leitet, den Ausschlag.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

## **§ 14 Haftung**

Für Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§ 15 Mitteilungspflicht an das Finanzamt**

Dem Finanzamt sind folgende Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen:

- Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in der Satzung eingeführt oder aus ihr gestrichen wird.
- Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Riesa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.
2. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gem. § 76 BGB.

## **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Riesa.

Vorstehender (geänderter) Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 28.06.2010 beschlossen.